



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Träger der freien Jugendhilfe  
in Halle (Saale)

Fachbereich Bildung  
Albert-Schweitzer-Straße 40  
06114 Halle (Saale)

Team Jugendarbeit/-pflege (51.5.3)  
Frau Somborski  
Teamleiterin  
Telefon: 0345 221-5736  
Telefax: 0345 221-5754  
[ivanka.somborski@halle.de](mailto:ivanka.somborski@halle.de)

Team Fördermittel (51.1.2)  
Herr Loll  
Teamleiter  
Telefon: 0345 221-5678  
Telefax: 0345 221-3107  
[christian.loll@halle.de](mailto:christian.loll@halle.de)

[www.halle.de](http://www.halle.de)

15.09.2023

**Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale)  
über die Förderung der freien Jugendhilfe  
Hinweise zur Antragstellung für das Jahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich informiere Sie über die behördlichen Ausschlussfristen für die Sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe:

- Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe
- Innovative Maßnahmen
- Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)
- Internationale Jugendbegegnung
- Ausbildung zum Jugendleiter (Jugendleitercard)
- Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)
- Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)
- Maßnahmen zur Familienbildung (Veranstaltungen)



Die Anträge auf Zuwendungen sind abweichend bis zu folgenden Terminen (behördliche Ausschlussfristen) einzureichen:

- bis zum **30.09.2023**, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 liegt und die Antragssumme mehr als 5.000,00 EUR beträgt,
- bis zum **31.10.2023**, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im Zeitraum vom 01.02.2024 bis 30.06.2024 liegt und die Antragssumme mehr als 5.000,00 EUR beträgt,
- bis zum **31.10.2023**, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 1. Halbjahr des Jahres 2024 liegt und die Antragssumme bis zu 5.000,00 EUR beträgt,
- bis zum **29.02.2024** für Anträge mit den inhaltlichen Schwerpunkten Ferienfreizeiten, Jugendbildung und internationale Jugendprojekte, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des Jahres 2024 liegt,
- bis zum **31.03.2024**, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des Jahres 2024 liegt und die Antragssumme mehr als 5.000,00 EUR beträgt,
- bis zum **30.04.2024**, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des Jahres 2024 liegt und die Antragssumme bis zu 5.000,00 EUR beträgt.

Durch die Vorverlegung der Ausschlussfristen für Anträge mit einer Antragssumme von mehr als 5.000,00 EUR, kann eine rechtzeitige Förderentscheidung gewährleistet werden.

Um Maßnahmen mit den inhaltlichen Schwerpunkten Ferienfreizeiten, Jugendbildung und internationale Jugendprojekte durchführen zu können, bedarf es in der Regel einer angemessenen Vorbereitungszeit. Durch die Vorverlegung der Ausschlussfrist, wird diese durch eine rechtzeitige Förderentscheidung gewährleistet.

Die Anträge auf Zuwendungen sind auf den vorgegebenen Formularen (siehe <https://halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtverwaltung/geschaeftsbereich-bildung-und-soziales/fachbereich-bildung/foerderung-der-freien-jugendhilfe-1>), schriftlich bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, 06100 Halle (Saale) und in elektronischer Form unter [foerdermittel-bildung@halle.de](mailto:foerdermittel-bildung@halle.de) einzureichen. Zudem liegen die Formulare mit den Anlagen bei.

#### Wichtig:

Der Förderantrag besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular mit Anlagen. Die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens (Maßnahmebeschreibung) ist formlos beizufügen (ca. 1-4 Seiten). Bei der Beantragung von Innovativen Maßnahmen sind insbesondere die neuen fachpädagogischen Ansätze darzustellen.

Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend. Die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist in diesem Fall erst nach einem positiven Votum des Jugendhilfeausschusses möglich.

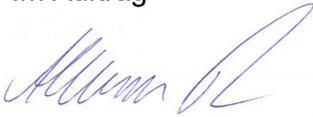
Rechtsfolge:

Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bei Fragen zum Antragsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Teams Fördermittel und des Teams Jugendarbeit/Jugendpflege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Alexander Frolow  
Fachbereichsleiter

Anlagen